

Die Berufsschullehrer tagten in Kloten

Ein halber Tag für Freifächer

eh. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich ist der Meinung, dass Lehrlinge das Recht haben sollen, während der Arbeitszeit an einem halben Tag Freifächer zu besuchen. Dies geht aus einem Bericht der kantonalen Berufsschullehrerkonferenz hervor, die am Dienstag in Kloten ihre Vernehmlassung zum neuen kantonalen Berufsbildungsgesetz beraten hat.

Bei ihrer Beratung hat die Vollversammlung zum Entwurf des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (der TA hat darüber berichtet) verschiedene Änderungswünsche angebracht. Das langwierige Beratungsprozedere zeigte, dass die vorgesehene Delegiertenversammlung ein zweckmässiges Organ sein wird als die von rund 500 Berufsschullehrern besuchte Vollversammlung.

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung soll samt Verordnung auf Neujahr 1980 in Kraft treten, wie Volkswirtschaftsdirektor Hans Kunzi am Dienstag in Kloten vor der Presse erklärte. Kunzi erwartet, dass in der Verordnung des Bundes auch die umstrittenen Fragen, wieviel Lehrlinge Freifächer und Stutzkurse während der Arbeitszeit besuchen können, geregelt wird. Andernfalls wird der Kanton Zürich Regelungen beschliessen, und zwar in dem Sinne, wie er sich in seiner Vernehmlassung nach Bern geäusserst hat. Darin stellte die Volkswirtschaftsdirektion unter anderem folgende Forderungen:

- Die Lehrlinge haben das Recht, während der Arbeitszeit nach bestandener Aufnahmeprüfung die Berufsmittelschule oder während höchstens eines halben Tages pro Woche berufskundliche und allgemeinbildende Fächer zu besuchen, wenn sie im Lehrbetrieb und im Unterricht genügend Leistungen erbringen.
- Als genügende Leistung in der Berufsschule erachtet der Kanton einen Notendurchschnitt von 4.5 in den Pflichtfächern. Lehrbetrieb und Berufsschule haben das Fehlen der Voraussetzungen anhand der Noten beziehungsweise der Ausbildungsberichte nachzuweisen.
- Korren sich die Lehrlingspartei und der Lehrmeister oder die Berufsschule nicht darüber einigen, ob die Voraussetzungen zum Besuch der Berufsmittelschule oder von Freifächern erfüllt sind,

so entscheidet nach Anhören der Beteiligten die kantonale Behörde. Sie soll dabei der Arbeitshaltung, dem Lernwillen sowie den Fähigkeiten und Neigungen des Lehrlings Rechnung tragen.

- Freifächer für Lehrlinge sind während mindestens eines ganzen Semesters zu führen. Sie werden in Blöcken von wöchentlich drei bis vier Lektionen innerhalb eines halben Tags durchgeführt. Der Lehrling kann Freifächer an einer beliebigen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule besuchen.
- Der leistungsschwache Lehrling kann Stutzkurse, wenn nötig in beschränktem Umfang während der Arbeitszeit, besuchen. In den Stutzkursen soll er so gefordert werden, dass er die Anforderungen des Pflichtunterrichts erfüllen kann.

INFO-PARTNER



013878